



Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Satzung

Stand 12. Februar 2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Vereinszweck

- (1) Die Verbraucherzentrale verfolgt unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls den Zweck, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern und die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken.
- (2) Die Verbraucherzentrale hat insbesondere die Aufgaben,
 - (a) die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der Politik, Verwaltung, Anbietern und Wirtschaftsorganisationen zu vertreten.
 - (b) die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Öffentlichkeit zu bringen.
 - (c) Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren, zu beraten, zu vertreten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck unterhält sie Beratungsstellen in Baden-Württemberg und organisiert telefonische und digitale Angebote.
 - (d) der Verbraucherinformation, zum Beispiel über Informationen auf einer Website und auf Social Media, Vorträge, Presseinformationen, Veranstaltungen und über die Verbraucher Zeitung.
 - (e) der Verbraucherbildung mit eigenen Angeboten für Verbraucherinnen und Verbraucher, Materialien zum Einsatz in der Verbraucherbildung und in der Fortbildung.
 - (f) die Angebote der Information und Beratung möglichst barrierearm zu gestalten und so den Zugang aller Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen.
 - (g) die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrzunehmen bei Verstößen gegen verbraucherschützende Gesetze und Normen durch Abmahnungen und Klagen einschließlich Sammelklagen.
 - (h) der Marktbeobachtung, indem sie die an sie herangetragenen Anliegen auswertet, eigene Erkenntnisse gewinnt, auswertet und diese in der Beratung, Information, Rechtsdurchsetzung nutzt.
 - (i) Der Zusammenarbeit mit anderen im Verbraucherschutz tätigen Organisationen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele.
 - (j) der Unterstützung der Verbraucherbildung und Durchführung eigenständige Forschung.
- (3) Die Verbraucherzentrale ist fest in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankert, aus der sich auch ihr Satzungszweck ableitet. Sie setzt sich für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher ein, die ein Grundprinzip unserer Gesellschaft ist. Sie setzt sich uneingeschränkt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher und ungeachtet deren Herkunft, Religion oder sexueller Identität ein.

Der Verein wendet sich gegen jegliches Verhalten und jegliche Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Benachteiligung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- (1) Die Verbraucherzentrale verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängige Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verbraucherzentrale verfolgt insbesondere Zwecke im Sinne des § 52 AO (Abgabenordnung), die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verbraucherzentrale finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Entgelte für Dienstleistungen und durch Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die mit dem Zweck des Vereins unvereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
- (6) Zuwendungen oder Spenden an die Verbraucherzentrale, die an Bedingungen geknüpft werden, die die Unabhängigkeit der Verbraucherzentrale gefährden, werden nicht entgegen-
genommen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Verbraucherzentrale können Verbände, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die nicht erwerbswirtschaftlich orientiert sind, die nach Satzung und Praxis im gesamten Land Baden-Württemberg oder zumindest in den gesamten Teilen Baden oder Württemberg tätig sind, und zu deren Aufgaben auch die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehört. Es dürfen nur Organisationen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung gem. Grundgesetz einsetzen und Gewähr dafür bieten, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Verwaltungsrat informiert über den Vorstand die Mitglieder unverzüglich von der Aufnahme eines neuen Mitglieds.

- (3) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats können der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger Nichtkenntnis Beschwerde einlegen.
- (4) Ist Beschwerde gegen die Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§ 5 Fördernde Mitglieder

1. Natürliche Personen, die durch den Beitritt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke anstreben oder verfolgen, können fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Verbraucherzentrale werden. Es dürfen nur Personen Mitglied werden, die die Zwecke der Verbraucherzentrale und die freiheitliche demokratische Grundordnung gem. Grundgesetz unterstützen.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss fördernder Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung gelten entsprechend. Die Aufnahme fördernder Mitglieder kann an den Vorstand delegiert werden.
3. Fördernde Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen, sofern
 - (a) das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen der Verbraucherzentrale verstößt,
 - (b) erkennbar den Vereinszweck nicht oder nicht mehr mitträgt,
 - (c) seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - (d) sonstige wesentliche Pflichten der Satzung oder Satzungszwecke schwerwiegend und/oder fortgesetzt verletzt.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme von mindestens 3 Wochen zu geben. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt nach dessen eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds. § 4 Absatz 2 bis Absatz 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Austritt/Kündigung, Tod des fördernden Mitglieds (natürliche Person) oder Ausschluss.

- (5) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet automatisch mit Auflösung des betreffenden Mitgliedsverbandes, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder mit Beschluss über die Ablehnung des Insolvenzantrages mangels Masse.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder müssen sich zu den Zielen und Aufgaben der Verbraucherzentrale bekennen und bereit sein, deren satzungsmäßige Zwecke zu fördern, sowie bei der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung einzubringen und vom Verwaltungsrat und vom Vorstand Auskunft zur Tätigkeit des Vereins zu verlangen. Die ordentlichen Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche und für fördernde Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe der Verbraucherzentrale sind
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Verwaltungsrat
 - (c) der Vorstand/die Vorständin

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden als oberstes Organ des Vereins die Mitgliederversammlung. In die Mitgliederversammlung entsenden die einzelnen Mitglieder schriftlich oder in Textform benannte Delegierte, die das Stimmrecht für die Mitglieder ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr am Sitz der Verbraucherzentrale einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung (digital) durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch als Kombination einer Präsenzveranstaltung mit einer digitalen Zuschaltung von Personen (hybrid) durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit mindestens

4 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird, sofern nicht die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung erfolgen soll, zusammen mit der Einladung nach Absatz 5 mitgeteilt.

- (4) Der Verwaltungsrat und der Vorstand/die Vorständin nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Es können Sachverständige und Gäste zur Beratung durch den Verwaltungsrat eingeladen werden, die auch mit Rederecht ausgestattet werden können.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Verbraucherzeitung“ der Verbraucherzentrale und/oder in Textform, die der Vorstand/die Vorständin als Veröffentlichungsorgan beschließt und das als solches zuvor allen Mitgliedern spätestens in der vorausgegangenen Ausgabe der „Verbraucherzeitung“ mitgeteilt worden sein muss.
- (6) Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand/Vorständin in Textform mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Übersendung eines Vorschlages zur Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand/die Vorständin kann mit der Durchführung einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin damit beauftragen.
- (7) Bei einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung werden den von den Mitgliedern benannten Delegierten Zugangsdaten für die virtuelle/digitale Teilnahme per Post oder Mail übersandt. Die Delegierten dürfen die Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich machen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich in erster Linie der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfall leitet der Vorstand/die Vorständin hilfsweise ein/e von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beauftragte/r Dritte/r die Mitgliederversammlung.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand/der Vorständin mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform einzureichen, wobei der Absender erkennbar sein muss.
- (10) Vorschläge für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und/oder den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates sind von den ordentlichen Mitgliedern mindestens in Textform, wobei der Absender erkennbar sein muss, einzureichen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches, mit Gründen versehenes Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens ein Viertel der fördernden Mitglieder dies beantragt hat. Der Antrag ist an den Vorstand/die Vorständin zu richten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Aufgaben und Ziele der Verbraucherzentrale.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates.
 - (b) Wahl der Mitglieder des Beirats und ihre Abberufung;
 - (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - (e) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresberichtes und Jahresabschlusses
 - (f) Entlastung des Vorstandes/der Vorständin und des Verwaltungsrates
 - (g) Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Wirtschaftsprüfers
 - (h) Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge
 - (i) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates
 - (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Verbraucherzentrale
 - (k) Der Verwaltungsrat der Verbraucherzentrale kann der Mitgliederversammlung empfehlen, einen Beirat vorzusehen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wahlberechtigt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder müssen sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht ausweisen, die vor der Abstimmung zu den Akten zu geben ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die nach ihrer Satzung und Praxis im gesamten Land Baden-Württemberg tätig sind, haben bei der Mitgliederversammlung 2 Stimmen. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, deren Zuständigkeit sich nach ihrer Satzung und Praxis nur auf Baden oder auf Württemberg beschränkt, haben 1 Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts für mehr als 2 Mitglieder ist nicht statthaft. Die Stimmübertragung erfolgt durch eine schriftliche, von dem/der Vertretungsberechtigten des übertragenden Mitglieds unterzeichnete Erklärung, die dem Vorstand/der Vorständin der Verbraucherzentrale vor Stimmabgabe vorliegen muss.

- (3) Bei Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben. Satzungsänderungen bedürfen neben der Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme zu einem Beschluss vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Sollte die Abstimmungsfrage in der Mitgliederversammlung geändert werden, wird die im Vorfeld hierzu schriftlich abgegebene Stimme nicht mitgezählt
- (4) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder ihre Mitgliederrechte und die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn allen ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet wurde und bis zu dem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die maximal zu wählende Anzahl an Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie des Beirates. Diese Anzahl ist identisch mit der maximalen Anzahl an Stimmen, die die Delegierten in der jeweiligen Wahl abgeben können.
- (6) Bei Wahlfähigkeit nach Absatz 1 erfolgen Wahlen geheim durch Stimmzettel, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder virtuell teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erhält. Eine vor der Mitgliederversammlung abgegebene Stimme ist nicht gültig.
- (7) Erhalten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl zum Verwaltungsrat nicht die absolute Mehrheit und sind noch nicht alle zu vergebenen Positionen des Verwaltungsrats besetzt, findet eine Stichwahl statt. Bei dieser reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet erneut eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben.
- (8) Die Abberufung des Verwaltungsrates oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf bei Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer groben Pflichtverletzung vor.
- (9) Für die Auflösung des Vereins ist bei der Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- (10) Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und demjenigen/derjenigen zu unterzeichnen, der/die Mitgliederversammlung geleitet hat. Ist einer der Beiden verhindert, genügt die Unterzeichnung des/der anderen. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 7 Personen, dem/der Vorsitzenden und aus 4 bis 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Vorsitzenden. Diese müssen einem Mitgliedsverband angehören und von ihm vorgeschlagen sein. Der Verwaltungsrat soll die Vielfalt der Mitgliederverbände repräsentieren.
- (2) Soweit in der Satzung eine Vertretung der Verbraucherzentrale durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist, geschieht dies durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrates. Für das Innenverhältnis ist bestimmt, dass 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen nur dann gemeinsam die Verbraucherzentrale vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsausübung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt endet mit der Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im dritten Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Nachwahl bei Ausscheiden eines Mitglieds notwendig, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand/die Vorständin nimmt auf Einladung des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Datum der Mitgliederversammlung und ob sie in Anwesenheit, digital oder hybrid durchgeführt wird.
- (7) Bei einer virtuellen/hybriden Sitzung werden den Verwaltungsratsmitgliedern die Einwahldaten per Post oder per E-Mail zugesandt.
- (8) Das institutionell fördernde Ministerium ist beratendes Mitglied im Verwaltungsrat.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand/die Vorständin und beruft ihn/sie ab. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes/der Vorständin und nimmt die Rechte und Interessen der Gesamtheit der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlungen wahr.

- (2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, vom Vorstand/von der Vorständin und allen Mitarbeitern der Verbraucherzentrale jederzeit Auskunft und Akteneinsicht in Bezug auf alle Angelegenheiten der Verbraucherzentrale zu verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorstand/der Vorständin und seine Beendigung, Zustimmung zur Einstellung und zur Kündigung von leitenden Mitarbeitern der Verbraucherzentrale.
 - (b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Verbraucherzentrale gegenüber dem Vorstand/der Vorständin;
 - (c) Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - (d) Zustimmung zu wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstands von erheblicher Bedeutung;
 - (e) Beratung der Jahresplanung;
 - (f) Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanvorschlags;
 - (g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitgliedern. Mitglieder können zur Sitzung des Verwaltungsrates eingeladen werden, soweit Themen anstehen, bei der eine besondere Sachkunde vorliegt. sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (h) Entscheidung über Mitgliedschaften der Verbraucherzentrale in anderen Organisationen, soweit es sich nicht um Pflichtmitgliedschaften handelt
 - (i) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder persönlich oder virtuell oder per Telefon zugegen sind.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes/der Vorständin bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Verwaltungsrates und hat in einer Präsenzveranstaltung stattzufinden. Die Abberufung des Vorstandes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Stimmabgabe oder durch virtuelle Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates Einwendungen erhebt. Der/die Vorsitzende kann den Vorstand/die Vorständin mit der Durchführung der Abstimmung beauftragen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 15 Vorstand/Vorständin

- (1) Die Verbraucherzentrale hat einen hauptamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus 1 Person. Der Vorstand/die Vorständin vertritt die Verbraucherzentrale gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte der Verbraucherzentrale. Für diese Tätigkeit erhält der Vorstand/die Vorständin eine angemessene Vergütung. Näheres regelt der zwischen dem Verein und dem Vorstand abzuschließende Anstellungsvertrag.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat in der Regel auf jeweils 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Neben dem Vorstand/der Vorständin kann der Verwaltungsrat einen stellvertretenden Vorstand/Vorständin benennen. Für diesen/diese gelten die Absätze 1-2 sinngemäß

§ 16 Aufgaben des Vorstandes/der Vorständin und des stellvertretenden Vorstandes/ der stellvertretenden Vorständin

- (1) Dem Vorstand/der Vorständin obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Satzungszweck der Verbraucherzentrale zu fördern. Er/Sie arbeitet mit dem Verwaltungsrat vertrauensvoll zusammen. Bei allen Maßnahmen, die den Bereich der laufenden Verwaltung übersteigen, informiert der Vorstand/die Vorständin den Verwaltungsrat.
- (2) Dem Vorstand/der Vorständin obliegt insbesondere:
 - (a) die Interessenvertretung in geeigneten Gremien, Kontaktpflege mit der Politik, Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber bezüglich einer zweckmäßigen Mittelverwendung.
 - (b) alle Personalangelegenheiten wie die Führung der Mitarbeitenden, deren Einsatzgebiet, Beurteilung, Eingruppierung sowie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden.
 - (c) die Finanzplanung und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der stellvertretende Vorstand/Vorständin wird bei Abwesenheit des Vorstandes/Vorständin tätig, wenn zu erwarten ist, dass der Vorstand/die Vorständin verhindert ist den Aufgaben nachzugehen (Urlaub, Krankheit o.ä.). Ferner in den Fällen, in denen eine Eilmaßnahme geboten ist, die keinen Aufschub bis zur Wiederverfügbarkeit des Vorstandes/der Vorständin zulässt und bei der auch eine Entscheidung des Vorstandes/der Vorständin mit Mitteln der Fernkommunikation nicht eingeholt werden kann. Der Vorstand/die Vorständin kann den stellvertretenden Vorstand/Vorständin mit der Erledigung konkreter Geschäfte und Maßnahmen betrauen.

§ 17 Beirat

- (1) Die Verbraucherzentrale kann einen Beirat einberufen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die in Baden-Württemberg ansässig ist, zusammen. Dem Beirat gehört ein Vertreter des für die finanzielle Förderung zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg an. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben.
- (3) Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (4) Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.
- (5) Aufgabe der Mitglieder des Beirats ist die Unterstützung und Beratung der Verbraucherzentrale. Vorstand/Vorständin und Mitarbeitende wenden sich bei Bedarf direkt an diejenigen Mitglieder des Beirats, die für die zu entscheidende Frage besonders fachkundig erscheinen.
- (6) Der Vorstand/die Vorständin oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (7) Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliedsstimmen.
- (2) Die Auflösung der Verbraucherzentrale erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen – dem Land Baden-Württemberg unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu. Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der Verbraucherzentrale einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart

Tel. 0711 66 91-10 | info@vz-bw.de | vz-bw.de

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart, Nummer VR 1259